

## **Satzung für die Stadtparkasse Wetter (Ruhr)**

8.1

---

### Satzung für die Stadtparkasse Wetter (Ruhr) vom 06. August 2009

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 6 des Sparkassengesetzes (SpkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2008 (GV NRW S. 696), folgende Satzung für die Stadtparkasse Wetter (Ruhr) beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Stadtparkasse Wetter (Ruhr)

mit dem Sitz in Wetter (Ruhr)

ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung

Sparkasse Wetter (Ruhr)

führen.

- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des

Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

#### **§ 2 Träger**

Träger der Sparkasse ist

die Stadt Wetter (Ruhr).

#### **§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

## **Satzung für die Stadtparkasse Wetter (Ruhr)**

### **8.1**

---

#### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

#### **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

#### **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der übrigen Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

#### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Januar 1995 mit Änderungen vom 5. Februar 2003 außer Kraft.

Wetter (Ruhr), den 28. Mai 2009

gez. Hasenberg  
Bürgermeister

gez. Pfitzner  
Schriftführer

## **Satzung für die Stadtparkasse Wetter (Ruhr)**

8.1

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Nachdem das Finanzministerium des Landes NRW die „Satzung für die Stadtparkasse Wetter (Ruhr)“ mit Verfügung vom 08.07.2009 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG NRW genehmigt hat, wird die mit Ratsbeschluss vom 28.05.2009 beschlossene „Satzung für die Stadtparkasse Wetter (Ruhr)“ hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese „Satzung für die Stadtparkasse Wetter (Ruhr)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese „Satzung für die Stadtparkasse Wetter (Ruhr)“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 06. August 2009

Frank Hasenberg  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der WP/WR am 08.08.2009